

Beihilfen – Förderungen

(Stand 01/2021)

Grundsätzlich erhalten alle betroffenen Schüler*innen am Schulbeginn die allgemeine Infobroschüre des Bundesministeriums zum Thema Schulbeihilfen vom Klassenvorstand für ihre Eltern ausgehändigt.

Die erforderlichen Antragsformulare werden über den KV gesammelt im Sekretariat geholt, gemeinsam mit den Schülern und Schülerinnen ausgefüllt, mit den nötigen Stempeln und Unterschriften versehen und den Schüler*innen wieder ausgehändigt. Der Antrag darf (bzw. die Anträge dürfen) dann ausschließlich von den Eltern an die Beihilfenstelle übermittelt werden.

Zuständige Behörde für die Einreichung: BILDUNGSDIREKTION FÜR SALZBURG
(egal in welchem Bundesland der Schüler wohnt!), für:

Schul- und/oder Heimbeihilfe:

Voraussetzungen für eine Beantragung:

- 1.) Österreichische Staatsbürgerschaft, EU- oder EWR-Bürger
- 2.) Soziales Umfeld – Kriterien sind Einkommen, Familienstand u. Familiengröße

Ab der 9. Schulstufe gibt es die Möglichkeit, Heimbeihilfe zu beantragen, wenn die o. a. Voraussetzungen erfüllt sind.

Ab der 10. Schulstufe gibt es dann noch die Möglichkeit der **Schulbeihilfe**. Auch dazu müssen oben genannte Voraussetzungen erfüllt sein.

Unterstützung für Schulveranstaltungen:

Es muss sich dabei um eine mindestens 5-tägige Schulveranstaltung handeln (z.B. Winter- oder Sommersportwoche, Sprachenwochen). Die Unterstützung kann bis zu € 180,00 betragen.

Schüler*innen aus dem Ausland:

Es ist möglich, um Schul-bzw. Heimbeihilfe anzusuchen, jedoch muss der Schüler, die Schülerin bzw. müssen die Eltern mindestens **5 Jahre** in Österreich gemeldet sein (Wohnsitz in Österreich).

Detailinformationen zu diesen o. a. Beihilfen erhalten Sie bei der Bildungsdirektion für Salzburg:

Kontakt: Frau Stephanie Loferer
Mozartplatz 10, Postfach 530, A-5010 Salzburg
Tel.: +43 662 8083 2307
Mail: stephanie.loferer@bildung-sbg.gv.at

Zuständige Behörde für die Einreichung: Wohnsitzfinanzamt, für:

Schulfahrtbeihilfe für Internatsschüler/innen:

Schulfahrtbeihilfe kann immer erst am Ende des betroffenen Schuljahres beantragt werden; allerspätestens „bis 30. Juni des Kalenderjahres, das jenem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird“ (siehe Erläuterungen auf Seite 3 des Formulars). Den Antrag „Beih 85“ finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih85.pdf>

Das Sekretariat muss auf Seite 2 den Schulbesuch bestätigen und das Formular an den Schüler bzw. die Eltern retournieren; danach können diese den Antrag beim Finanzamt einreichen.

Zuständige Behörde für die Einreichung: Wohnsitz-Gemeinde bzw. –Bundesland, für:

Landes- und Gemeindegzuschüsse:

Viele Bundesländer und Gemeinden haben die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung zu leisten. Nachfragen zahlt sich aus!

Beihilfen – Förderungen

(Stand 01/2021)

Begabtenförderung der Wirtschaftskammer Salzburg

Nur möglich für HTL-Schüler*innen die zum Zeitpunkt des Ansuchens im 3. oder höheren HTL-Jahrgang sind.
Voraussetzung für die Gewährung eines Begabtenstipendiums ist ein überdurchschnittlicher Schulerfolg.

Der Notendurchschnitt darf ohne „Religion“ bzw. „Ethik“ sowie „Bewegung und Sport“ maximal 1,40 nicht übersteigen.
Der Antrag ist jeweils zu Beginn des Schuljahres im Wege der Schule (Direktion) bei der Wirtschaftskammer einzureichen.

Nach Überprüfung, Beglaubigung der Kopien und Bestätigung des Schulbesuchs werden die gesammelten Anträge an die Wirtschaftskammer Salzburg übermittelt.